

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

Königlich-Preussisches
anderweites

Sü**n**d

EDICT

Betreffend

diejenige **S**ü**n**d-**S**orten,

So in

Meiner Königl. Majestät Landen

COURS haben,

Und diejenige/

So darinn künftig gar nicht im Gange bleiben,
sondern vielmehr verrufen werden sollen.

De Dato Berlin den 9. Augusti 1751.

C **L** **E** **B** **E**,

Gedruckt bey Johann Rudolph Sigmann, Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.



Wir **Friederich**, von
Gottes Gnaden, Kö-
nig in Preussen, Marggraff zu
Brandenburg, des Heil. Röm.

Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien/
Neuscharel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glas/ in Gel-
dern, zu Magdeburg/ Cleve/ Sülich/ Berge, Stettin/ Pommern/
der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Grossen Herzog/
Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/
Wenden/ Schwerin/ Rastenburg/ Ost-Frickland und Mörs/ Graf zu
Hohenzollern/ Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/ Hohenstein/ Telt-
enburg/ Schwerin/ Uingen/ Böhren und Leerdam/ Herr zu Raven-
stein/ der Lande Holfteck/ Stargardt/ Lauenburg/ Bütow/
Uralay und Breda/ 11. 11. 11.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir
zufolge Unserer Königl. Münz-Edicts vom 14. July 1750.
zwar eine höchst ansehnliche Menge Unserer neuen Gold-
und Silber-Münzen bishero haben prägen, damit auch noch
beständig fortfahren lassen, dahero dann versichert sind, daß
zum Gebrauch Unserer Königl. Staaten ein hinlänglicher
Vorrath dieser Münze vorhanden sey, verfolglicht besagtes
Münz-Edict am 1. Junij 1751. nach allen seinen Articulen
und Puncten befolget werden könne; Wir aber dennoch be-
merckten müssen, daß diese Unsere gute und zuverlässige neue
Gold- und Silber-Münzen, wegen des allgemeinen Ver-
falls des Teutschen Münz-Wesens, häufig außser Landes
und in die benachbarte Staaten geführet worden, und Wir
dann dahero besorgen müssen, daß derer vorgekehrten hin-
länglichen Münz-Anstalten ohnerachtet sich dennoch an die-
sem unserm Courant-Gelde bey theils Unseren Cassen, inson-
derheit

derheit aber im Handel und Wandel einiger Mangel hervor
thun möchte, hiernächst aber zu Erhaltung und Beförderung
des Commercii, die Circulation und Verbehaltung fremder,
insonderheit benachbarter guter Teutscher Münz-Sorten
unumgänglich erfordert wird, wie Wir dann in solcher Ab-
sicht in dem 7ten Articül unsers besagten Münz-Edicts Uns
vorbehalten haben, durch eine besondere Königliche Verord-
nung bekannt zu machen, was vor gute Teutsche Gold- und
Silber-Münzen in Unsern Staaten und Ländern beybe-
halten und angenommen werden solten.

Zur Befestigung und mehrerer Beförderung der Wohl-
fahrt Unserer getreuen Unterthanen wollen und ordnen
Wir demnach, daß in allen Unsern Königl. Staaten und Län-
dern, so wohl bey Unsern Königl. Cassen, Sollen und Ein-
nahmen, als auch im Handel und Wandel, Kauf- und Miets-
Contracten, auch Wechsel-Zahlungen und dergleichen fol-
gende Münz-Sorten Cours haben, und mit Unserm Königl.
Preussischen Courant-Gelde in gleichen Werth und *al pari*
angenommen werden sollen. Nämlich:

1) Alle auf Unsern Königlichen Münzen nach dem neuen
approbitten Münz-Fuß ausgeprägte, und in Unserm Münz-
Edicte vom 14. July 1750. specificirte Gold- und Silber-
Münzen, nebst allen vorhero seit Unserer Regierung gepräg-
ten Geld-Sorten. Ingleichen

2) Alle diejenigen Gold- und Silber-Münzen, welche von
Unsern Königl. und Churfürstl. auch andern Vorfahren an
der Regierung zu münzen verordnet worden.

3) Alle Teutsche Kayserl. Reichs- und Species Thaler, so
wohl die Ganzen, als Halbe und Viertel.

4) Alle, die von denen Königl. und Churfürstl. Häusern
Sachsen und Hannover nach dem Leipziger Fuß und Tor-
gauer Recels ausgeprägte grobe Münz-Sorten und Schei-
de-Münzen. Weiters auch

() 2

5) Die

5) Die von dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg so wohl nach dem Leipziger als nachhero nach den neuen von Uns approbirten Münz-Fuß geschlagene Gold- und Silber-Münzen, jedoch wollen Wir, daß die Carl-D'or, nur im Cours 5. Reichs-Thaler gelten, und diejenige, so in denen Jahren 1747. und 1748. gepräget worden, wohl bedächtlich davon ausgeschlossen wissen. Wie dann

6) Auch diejenigen groben und kleinern Münz-Sorten dererjenigen Reichs-Fürsten angenommen werden sollen, welche nach dem Leipziger Münz-Fuß haben prägen lassen, welche Wir aber deswegen nahmentlich anzuführen übergeben, weil dieselben keine beträchtliche Summa haben münzen lassen.

7) Von denen Ducaten aber sollen nur diejenigen voll-wichtigen zugelassen seyn, welche von denen Kaysern, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Römischen Reichs geschlagen worden. Schliessen aber die Holländischen um deswillen davon aus, weil sie im Schroot und Korn unsicher, in ihrem eigenen Vaterland aber nach Beschaffenheit ihres Alters einen ungewissen Werth haben.

8) Lassen Wir in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschafft Glatz, außer denen vorbemel-deten Münz-Sorten, es bey der daselbst nach der dortigen Landes-Verfassung eingeführten Scheide-Münze, denen bisher ergangenen Verordnungen gemäß, bewenden. Wie dann auch

9) In Ansehung Unseres Herzogthums Cleve, der Graf-schafft Marck und dazu gehörigen Länder Wir allergnädigst wollen, daß auch daselbst außer denen vorhin specificirten Un-fern und andern guten Teutschen Münz-Sorten, die daselbst eingeführte Scheide-Münze nach der dortigen Landes-Verfassung fernervweit angenommen werden möge. Weil aber die vorhin angeführte grobe Münz-Sorten als Kayserliche Reichs-

Reichs- und Species Thaler, nebst denen Brandenburgischen, Sächsischen und Braunschweigischen groben Zweydrittelstücken, theils zu 6, a 8, pro Cent, theils aber ganz enorm und bis 25, pro Cent beschnitten oder ausgekippet und also zu leicht sind; So haben Unsere Zoll- Accise- und andere Cassen- Bediente und Einnehmer sich sorgfältig zu hüten, daß dieselben so wenig, als andere Unsere Unterthanen mit solchen beschnittenen Geld- Sorten sich nicht hintergehen lassen. Hienecht sollen

10) Die Französische Louis blanc als ganze, halbe und viertel Thaler, in Betracht die schweren ausgekippet sind, folglich dieselben ihr rechtes Gewicht nicht mehr haben, ausserdem aber in ihrem eigenen Vaterlande verruffen sind, zwar im Handel und Wandel, doch keinesweges bey Unseren Cassen angenommen werden, inzwischen würd ein jeder sich sorgfältig in acht zu nehmen wissen, daß er, wie bey denen Zweydrittel- Stücken gedacht, keinen Schaden leide.

Was aber die übrigen vorhin nicht specificirte in Unsern Ländern aber häufig courfrende Gold- und Silber- Münzen anbetrifft; So befehlen, ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß hauptsächlich in Unserer Churmark Brandenburg und denen dazu gehörigen Herzogthümern und Landen nachstehende Gold- und Silber- Münzen theils im Preise herunter gesetzt, theils aber und bis den 31. Decembr. dieses 1751. Jahres als gänzlich verruffen aus dem Lande geschafet werden sollen: Und zwar sollen

1.) Die vollwichtigen Französische Louis-D'or nach Inhalt Unseres Edicts vom 25. Novembr. 1750. vom 1. Juny a. c. an nicht weiter als im Handel und Wandel zu 4. Rthlr. 22. gr. die doppelten und halben Louis-D'or aber nach Proportion angenommen werden; diejenigen aber, welche gegen Unsere Friderichs-D'or Gewichte zu leicht sind, verruffen und zum Einschmelzen an Unsere Königliche Münzen verwiesen seyn.

2.) Alle

2.) Alle Arten von Kreuzer-Gelde, als 30. 20. 15. 12. 10. 6. 5. 4. 3. und 1. Kreuzerstücke, sie mögen nach dem schweren oder leichten Fuß, gut oder schlecht ausgemünzet seyn, ungleichen

3.) Alle Arten von Albus-Gelde, als 1. 2. 4. und 6. Albusstücke, wie auch

4.) Die Petermännchen, ganze und halbe Bazzen, nebst

5.) Allen andern Arten schlechter und geringhaltiger Scheide-Münze, als 4. 2. und 1. ggr. Stück auch 9. 8. 6. 4. und 3. Pfennigstücke, weil solche nach ihren Abtheilungen mit unsern Landes-Münzen nicht überein kommen, und also im Handel und Wandel Confusion anrichten, mehrentheils aber zu schlecht ausgemünzet sind, mit dem Ausgang dieses laufßenden 1751. Jahres gänzlich aus unsern Landen geschaffet, und verruffen seyn.

6.) Sollen auch keine ausländische als Russische, Französische, [außer denen, so im S. 10. und unter denen verbotenen Münzen sub No. 1. benennet worden] Schwedische, Dänische, Holländische und alle andere fremde Gold- und Silber-Münzen in unsern Ländern weiter geduldet werden, noch darinn, wie bisher *circuliren*.

Damit Wir aber denjenigen von unsern Unterthanen, welche mit Wegschaffung dieser verruffenen Münz-Sorten sich möchten verspätet haben, den sich zugezogenen Verlust erträglicher machen mögen: So werden dieselben hiemit angewiesen, dergleichen Münz-Sorten auf unsern Königl. Münzen einschmelzen zu lassen, da ihnen dann der innerliche wahre Werth mit Nachlassung der Schmelz-Kosten und Schlage-Schazes, in unsern neuen Courant-Gelde, in Gold- und Silber-Münzen davor bezahlet werden soll.

Wie nun nach Maasgebung und Verstattung eines so
gerat-

geraumen Termins, binnen welches alles ausländische und schlechte Geld ohne Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen weggeschafft werden kan und soll, Unsere Landesväterliche Neigung sich sattfam zu Tage leget, Wir auch das ungezweifelte Zutrauen zu allen und jeden unserer getreuen Unterthanen hegen, daß dieselben samt und sonders, vornemlich aber die von der Rauffmannschafft, und die sonst mit Auswärtigen Handlung treiben, sich so schuldigst als willigst dahin bestreben werden, daß dieser heilsame Endzweck erreicht werde: Wir aber dabey wohl einsehen, daß solche Personen, welche keine Gelegenheit haben, vorhin specificirte fremde und schlechte Münz-Sorten aus dem Lande zu schaffen, damit am meisten, sonderlich auf die letzte Zeit, beschweret, mithin dieselben in unerseßlichen Verlust gesetzt werden dürften: So verordnen Wir zum Besten dieser Unsers Schutzes und Vorsorge ohnedem höchstbenöthigten Personen, als derer Spinner, Weber, Tagelöhner, Arbeitsleute, Dienstboten, Handwerker, Landleute, und welche sonst in schlechten Umständen sich befinden, oder ausserhalb Landes nichts zu verkehren haben, daß denenselben von ihren Herrschafften, Arbeits-Herren und dergleichen in denen letztern dreyen Monathen und also von den 1sten Octobr. dieses 1751. Jahres an, keine andere Münze, als die Wir vorhin für gut und gesetzmäßig anzunehmen verordnet haben, vor ihre Arbeit, Tage-Lohn, Dienst-Geld u. s. w. in Bezahlung gereicht werden solle. Im Fall aber denenselben das verruffene schlechte Geld dennoch wider ihren Willen aufgedrungen werden wollte, und diese geringe und armselige Personen sich darüber bey dem Pollicey-Directorio, oder ihrer Obrigkeit beschweren solten, alsdann soll das aufgedrungene schlechte Geld von dem Beklagten nicht allein umgetauschet, sondern auch der vierfache Werth von demselben unverzüglich, und bey Vermeidung der Execution zur Straffe erleyet werden.

Da

Da auch übrigen in denen Klingbeuteln und Armen-
Cassen von den verruffenen Geld-Sorten sehr vieles einkom-
men möchte, die Vorsteher aber keine Gelegenheit haben,
solche ausser Landes zu schaffen, so sollen dieselben hiemit an-
gewiesen seyn, daß sie nach dem 1sten Octobr. diese Sorten
nicht weiter der Armuth austheilen, sondern dieselben zum
Einschmelzen und Vergütung an die Königlichen Münzen
einsenden sollen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns
Wissenshaft gelangen, auch Unser Policcy-Directorium und
jeden Orts Obrigkeit darüber Pflicht-mäßig und ohne das
geringste Nachsehen halten könne: So haben Wir dieselbe
zum Druck befördern, und durch Unser General-Directorium
die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in allen Unserm
Staaten und Ländern gehörig publiciret werde. Auch
dessen zu Urkund solche höchst eigenhändig unterschrieben,
und mit Unserm Königlichen Innsiegel bestärcken lassen.
So geschehen und gegeben Berlin den 9. August 1751.

Eriderich.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

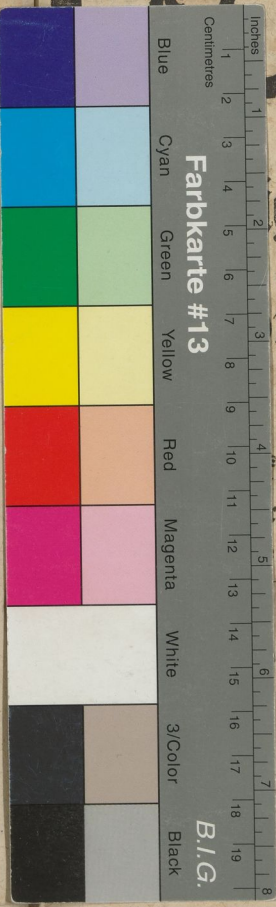
1018

2011

Königlich-Preussisches
anderweitens

Stück

1751



Betreffend
neue Stück-Gorten,

So in
Königlichen Majestät Landen
COURS haben,

Und diejenige/
künftig gar nicht im Gange bleiben,
sondern vielmehr verruffen werden sollen.

Dato Berlin/ den 9. Augusti 1751.

C L E B E,

in Rudolph Sismann, Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.